Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone

∩h	i a lette en e	Crain
Uυ	jekttyp:	Group

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire

suisse = Gazetta militare svizzera

Band (Jahr): 12=32 (1866)

Heft 29

PDF erstellt am: 13.05.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

- c. Die Kompagnien werden, wenn immer möglich, bezirks oder kantonsweise gebildet. Nach Umständen können auch Rompagnien aus Theilen verschiedener Kantone gebildet wers den. Wo die Zahl der Freiwilligen in einem Kanton zur Bildung einer Kompagnie nicht ausreicht, trifft der Centralausschuß die nöthigen Anordnungen zum Anschluß an einen benachbarten Kanton.
- d. Die Stärke ber Rompagnien beträgt ungefähr 100 bis 150 Mann 3 Bostionskompagnien burfen auch bloß 50 Mann ftark fein.

Art. 9.

Jede Rompagnie hat 3 bis 4 Offiziere: einen Sauptmann, einen Oberlieutenant und einen ober zwei Unterlieutenants. Dieselben werben von ber Kompagnie erwählt und ber kantonalen Militarbe-hörbe zur Brevetirung vorgeschlagen.

Die Wahl ber Unteroffiziere, beren Bestand bem ber eidgenössischen Fußtruppen entsprechend sein foll, geschieht bireft burch bie Rompagnie.

Art. 10.

Sobald eine Kompagnie formirt ift, wird bem Centralausschuß unter Beilage bes Nominativverzeichnisses bavon Anzeige gemacht und die Kompagnie bem eibgenössischen Militarbepartemente, bezieshungsweise dem Obergeneral zur Verfügung gestellt.

Art. 11.

Für die Bewaffnung und Ausruftung der Mann= schaft, welche sich bei einem Feldwaffenverein ein= schreibt, hat der lettere in folgender Weise zu sorgen:

Die Feldwaffenvereine treffen die nöthigen Anstralten zur Beschaffung von Waffen. Sie nehmen bieselben in Empfang ober sorgen wenigstens bafür, daß sie jeden Augenblick behändigt werden können. Sie führen über die zur Berfügung stehenden Waffen eine genaue Controle und geben dem Kantonal= Borstand zu Handen bes Centralausschusses von 14 zu 14 Tagen über den Bestand einen Ausweis.

Art. 12.

Die freiwilligen Kompagnien find mit einer grüsnen Blouse und einem grauen hut bekleibet. Sie tragen die eidgenössische Cocarde. Die gesammte übrige Ausrüftung wird burch die Kantonalvereine bestimmt.

Art. 13.

Sobalb bei einem Bereine die gehörige Anzahl von Freiwilligen sich gemeldet hat, werden dieselben von Beit zu Zuspektionen über die Bewassnung und Ausrüstung und zu Uebungen zusammengezogen. Diese Uebungen sollen sich namentlich mit den Hauptsachen des Wach-, Sicherheits- und Feldbienstes, des leichten Dienstes und der Kompagnieschule befassen. Die Vereine bestellen die zur Leitung dieser Uebungen tauglichen Persönlichkeiten.

21rt. 14.

Der Centralausschuß hat die Aufgabe, fich mit ben eidgenössischen Behörden über die Stellung zu verftandigen, welche die freiwilligen Schüpen=Rom= paguien gegenüber der Eidgenoffenschaft in Bezug

auf Befoldung, Berpflegung, Munitionslieferung, Rorpsausruftung 2c., sowie in Bezug auf die mili= tärische Verwendung einzunehmen haben.

Marau, ben 5. Juni 1866.

Der Prafident des Ausschuffes der Feld= waffenvereine:

> Wilh. Bigier, Regierungerath. Der Aktuar: H. Seifert.

Areisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 6. Juli 1866.)

Bochgeachtete Berren!

Ohne Zweifel wird fur den Fall, daß wir beru= fen sein sollten, unsere Unabhängigkeit mit den Waf= fen zu vertheidigen, der Landsturm eine nicht un= wichtige Relle zu spielen haben.

Es liegt beshalb in ber Pflicht ber Militarbehor= ben biefen Theil unferer Streitfrafte rechtzeitig ins Auge zu fassen und für dessen Berwenbung bie noth= wendig scheinenden Borbereitungen zu treffen.

Das unterzeichnete Departement ist weit bavon entfernt zu glauben, baß in bieser Angelegenheit schon in Friedenszeit allgemein bindende Borschrifzten aufgestellt werden können oder sollen, es ist vielzmehr der Ansicht, daß die Organisation des Landsturms zum guten Theil der Initiative und dem Patriotismus der lokalen Behörden und einslußreichen Bersönlichkeiten betreffenden Landesgegenden anheimzgestellt werden musse. Dagegen könnte doch in gezebenen Fällen gerade diesen Behörden und Persönzlichkeiten eine allgemeine Anleitung sehr erwünscht sein.

Um nun hiefur bas nothige Material zu erhalten, ift es zunächft, bag wir Sie um bie Beantwortung folgender Fragen bitten:

- 1. Welche Verfügungen und Anordnungen find bezüglich ber Organisation bes Landsturmes bei frühern Anlässen in Ihrem Kanton getroffen worden?
- 2. Welche Anordnungen erschienen Ihnen bies= falls als bie zweckmäßigsten?

Ihrer gefälligen Rudaußerung entgegensehend, benüten wir ben Anlaß, Sie unferer volltommenen hochachtung zu versichern.

> Der Borsteher bes eibgen. Militärbepartements: C. Fornerod.